

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der
INTERSEROH SE, Köln („IS SE“),
und der Geschäftsführung der
INTERSEROH Management GmbH, Köln („IS Management“),
über den Abschluss eines
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (Unternehmensvertrag)
zwischen IS SE und IS Management

IS SE als herrschendes Unternehmen beabsichtigt, mit der IS Management als beherrschtem Unternehmen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) abzuschließen. Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und Gesellschafter sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Hauptversammlung der IS SE und der Gesellschafterversammlung der IS Management erstatten der Vorstand der IS SE und die Geschäftsführung der IS Management den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den zwischen der IS SE und der IS Management abzuschließenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

1. Überblick; Vertragsparteien

Die IS SE ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Köln zu HRB 64052 eingetragene Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea) mit Sitz in Köln. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die IS SE ist alleinige Gesellschafterin der IS Management, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln zu HRB 66663. Gegenstand der Geschäftstätigkeit der IS Management ist die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Personal, die Finanzierungsberatung unter Ausschluss von Tätigkeiten nach dem Kreditwesengesetz, die Beratung in Kontierungsfragen, Revision, Einkauf, Controlling, Kommunikation, Marketing, Liegenschaftsverwaltung sowie technische Anlagenplanung; Maklertätigkeiten werden nicht ausgeübt. Das Stammkapital der IS Management beträgt EUR 25.000.

2. Abschluss und Wirksamkeit des Vertrages

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag liegt im Entwurf vor und ist noch nicht wirksam abgeschlossen worden. Er wird der ordentlichen Hauptversammlung der IS SE am 29. Juni 2010 und der Gesellschafterversammlung der IS Management gem. § 293 AktG bzw. in entsprechender Anwendung von § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Gesellschafterversammlung der IS Management beabsichtigt, dem abzuschließenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss zeitnah zuzustimmen.

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der IS Management.

3. Wesentlicher Vertragsinhalt

Der abzuschließende Unternehmensvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Leitung der IS Management wird der IS SE unterstellt. Die IS SE ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der IS Management Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen.
- Die IS Management ist verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die IS SE abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Die IS Management kann mit Zustimmung der IS SE Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der IS SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Diese Regelung entspricht den in § 301 AktG vorgesehenen und hier entsprechend geltenden Grenzen der Gewinnabführung.
- Die IS SE ist verpflichtet, einen etwaigen Jahresfehlbetrag der IS Management entsprechend § 302 AktG auszugleichen. Danach ist die IS SE verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser

nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. In entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 3 AktG kann die IS Management auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen.

- Mangels außenstehender Gesellschafter der IS Management sind von der IS SE weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren.
- Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der IS Management wirksam und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts - rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt. Er kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtiger Grund ist insbesondere, wenn der IS SE nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der IS Management zusteht sowie im Falle der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der IS Management oder der IS SE.
- Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen wird. Um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten, musste der Vertrag für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren abgeschlossen werden.

Da die IS SE die alleinige Gesellschafterin der IS Management ist, ist der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entsprechend § 293 b Abs. 2 AktG nicht durch Vertragsprüfer zu prüfen.

4. Gründe für den Vertragsabschluss

Die IS Management ist eine Tochtergesellschaft der IS SE und zugleich zentrale Dienstleistungsgesellschaft für die gesamte INTERSEROH-Gruppe. Der Abschluss des Be-

herrschafts- und Gewinnabführungsvertrages trägt auch dazu bei, die von der IS Management für die INTERSEROH-Gruppe erbrachten zentralen Dienstleistungen noch stärker als bisher in die Konzernstruktur einzubinden und die Interessen der IS SE noch besser durchzusetzen.

Weiterhin dient der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag der Begründung einer körperschaftssteuerlichen Organschaft zwischen der IS SE und der IS Management nach § 14 KStG und einer gewerbesteuerlichen Organschaft nach § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG.

Die körperschaftssteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft bewirken eine zusammengefasste Besteuerung der IS SE (Organträgergesellschaft) und der IS Management (Organgesellschaft). Hierdurch wird ein zeitgleicher steuerlicher Ergebnis- bzw. Verlustausgleich ermöglicht, so dass nur bei der IS SE als Organträgergesellschaft Körperschafts- und Gewerbesteuer auf Basis der verrechneten positiven und negativen Ergebnisse anfällt.

Gewerbesteuerrechtlich stellt die IS Management eine Betriebsstätte der Organträgergesellschaft, der IS SE, dar.

5. Risiken

Risiken für die IS SE können aus der Verpflichtung zur Verlustübernahme entstehen. Gegenwärtig ist mit einer Inanspruchnahme durch die IS Management allerdings nicht zu rechnen.

6. Alternativen

Als Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages besteht die Möglichkeit der jährlich wiederkehrenden Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung in der IS Management durch deren Gesellschafter, also die IS SE. Dadurch wäre aber die Verrechnung von Gewinnen mit (steuerlichen) Verlusten nicht mehr möglich. Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, besteht daher nicht.

Köln, den 10. Mai 2010

INTERSEROH SE

Der Vorstand

Dr. Axel Schweitzer

Roland Stroese

Köln, den 10. Mai 2010

INTERSEROH Management GmbH

Die Geschäftsführung

Michael Welle

Robert-Peter Schweizer